

Eingriffe der Generalversammlung in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates – Möglichkeiten und Grenzen

von Prof. Dr. Peter Forstmoser, Professor an der Universität Zürich*

Das neue Aktienrecht untersagt die Delegation der obersten Leitungsbefugnisse des Verwaltungsrats auch zugunsten der Generalversammlung. Insbesondere ist dem Verwaltungsrat auch die Organisation, einschliesslich seiner eigenen Tätigkeit, vom Gesetz zwingend zugewiesen. Über Geschäftsführungsfragen kann die Generalversammlung nur konsultativ, bei verbleibender Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats, entscheiden.

Le nouveau droit des sociétés anonymes prohibe la délégation des compétences inaliénables du conseil d'administration, même en faveur de l'assemblée générale. Ainsi, le conseil d'administration a le devoir impératif de fixer lui-même l'organisation de la société, y compris s'agissant de ses propres activités. L'assemblée générale peut tout au plus se voir attribuer une compétence consultative en ce qui concerne la haute direction de la société, sans libérer le conseil de sa responsabilité.

Section 716a of the amended Code of Obligations provides that the board of directors has duties that cannot be delegated, even to the general meeting of shareholders. Hence, only the board can decide about the organisation of the corporation. Similarly, the board has the power to decide how to achieve the aims set by the by-laws, the general meeting of shareholders having, at best, a consultative vote not putting aside the boards responsibility.

Inhaltsübersicht

- I. Das Problem
- II. Der Ausgangspunkt: Verankerung der Paritätstheorie im neuen Aktienrecht
- III. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates
- IV. Notwendiges Zusammenwirken von Generalversammlung und Verwaltungsrat bei der Erstellung einer vom Gesetz abweichenden Kompetenzordnung
- V. Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit
- VI. Zwischenergebnis
- VII. Organisatorische Anordnungen der Generalversammlung und Einwirkung auf die Konstituierung des Verwaltungsrates
 1. Die verbliebenen Möglichkeiten der Einflussnahme der Generalversammlung auf die Organisation der Exekutive
 2. Keine weiteren Einflussmöglichkeiten
- VIII. Vorbehalt von Personalentscheiden?
- IX. Vorbehalt strategischer Entscheide?
- X. Mitwirkung der Generalversammlung bei gewöhnlichen Geschäftsführungsentscheiden?
- XI. Ergebnis: Die verbliebenen Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Generalversammlung

I. Das Problem

a) Das Aktienrecht – das alte wie das neue – weist jedem Organ einen bestimmten Funktionsbereich zu. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Organisation der Exekutive und die Geschäftsführung zuständig¹.

b) Es fragt sich, inwieweit die Generalversammlung als «oberstes Organ»² trotz dieser gesetzlichen Kompetenzordnung in den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates eingreifen kann. Insbesondere stellen sich sechs Fragen:

aa) Auch unter neuem Aktienrecht enthalten die Statuten nicht selten *Anordnungen zur Organisation und Arbeitsweise des Verwaltungsrates*. Es wird etwa bestimmt, wieviele Sitzungen pro Jahr mindestens abzuhalten sind, welche Präsenz für die Beschlussfassung erforderlich ist und mit welchem Quorum entschieden wird. Sind solche durch die Generalversammlung festgelegten Weisungen rechtens oder verstossen sie gegen die Organisationskompetenz des Verwaltungsrates?

bb) Zahlreiche Statuten – vor allem grösserer Gesellschaften – sehen als zusätzliches Organ eine *Direktion bzw. Geschäftsleitung* oder eine *Konzernleitung* vor und regeln deren Aufgaben. Sind diese Bestimmungen am richtigen Ort?

cc) In kleineren Verhältnissen kann ein Bedürfnis bestehen, die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht einfach als solche, sondern – wie dies bei Vereinen häufig ist – für *bestimmte Chargen* zu wählen. Ist dies zulässig?

* Peter Böckli, Jean Nicolas Druey, Alain Hirsch und Peter Nobel danke ich für Kritik und Anregungen in einer Diskussion, die um so spannender war, als sie nicht alle von uns zu einer «unité de doctrine» geführt hat. Dankbar bin ich auch meinen Assistenten, lic. iur. Beat Spörri und lic. iur. Christoph Widmer, für kritische Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge zu einem Entwurf dieses Beitrages.

¹ Näheres bei II. und III.

² Vgl. OR 698 I.

dd) Dasselbe Bedürfnis nach Einflussnahme durch die Aktionärsversammlung kann hinsichtlich der wichtigsten *personellen Entscheide* gegeben sein, also mit Bezug auf die Bestellung der *Direktion* bzw. *Geschäftsleitung* oder einer *Konzernleitung*. Kann die Generalversammlung in diesem Bereich mitwirken oder gar die Entscheidkompetenz an sich ziehen?

ee) Die Geschäftsführung und die Festlegung der Geschäftspolitik sind nach Gesetz Aufgabe des Verwaltungsrates. Können trotzdem *Entscheidungen von strategischer Bedeutung* der Generalversammlung generell vorbehalten sein oder ihr im Einzelfall zugewiesen werden?

ff) Ist dies allenfalls auch im Hinblick auf *gewöhnliche Geschäftsführungsentscheide* – etwa die Erteilung von Darlehen, das Eingehen von Bürgschaften oder Investitionen ab einer bestimmten Höhe – möglich?

c) Im folgenden wird auf drei Grundentscheide des revidierten Rechts hingewiesen: das Bekenntnis zur Paritätstheorie (II.), damit verbunden die Festlegung bestimmter zwingend dem Verwaltungsrat zugewiesener Aufgaben (III.) und schliesslich das notwendige Zusammenspiel von Generalversammlung und Verwaltungsrat bei der Ausgestaltung der Organisation (IV.). In Erinnerung gerufen wird sodann die persönliche Verantwortung der aktienrechtlichen Organe (V.). Daraus ergeben sich allgemeine Regeln für die Einflussnahme der Generalversammlung im Wirkungskreis des Verwaltungsrates (VI.), und auf dieser Basis soll auf die vorstehend gestellten Fragen eingegangen werden (VII. bis X.). Abschliessend (XI.) wird zusammengefasst, welche Möglichkeiten der Einflussnahme der Generalversammlung unter neuem Recht verbleiben.

II. Der Ausgangspunkt: Verankerung der Paritätstheorie im neuen Aktienrecht

a) Für das Verhältnis zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat sind bekanntlich drei Konzepte denkbar: Nach der *Omnipotenztheorie* kann die Generalversammlung grundsätzlich alle Entscheide fällen. Nach dem *Führerprinzip* dagegen soll die Verwaltung die massgebenden Kompetenzen an sich ziehen dürfen. Das *Paritätsprinzip* endlich weist jedem Organ bestimmte Aufgaben zu, für die es grundsätzlich allein zuständig ist.

Obwohl OR 698 – nach altem wie nach revidiertem Aktienrecht – die Generalversammlung als «oberstes Organ» bezeichnet, ging die herrschende

Lehre schon bisher davon aus, dass dem schweizerischen Recht die *Paritätstheorie* zugrunde liegt³. Die Generalversammlung soll oberstes Organ lediglich in einem *formellen, hierarchischen* Sinne sein insofern, als ihr die grundlegendsten Aufgaben (Beschlussfassung über die Statuten und damit über die Grundordnung der AG, Wahl der übrigen Organe) vorbehalten sind. *Funktionell* soll dagegen jedem Organ ein bestimmter Aufgabenbereich zugeordnet sein, in welchem es allein zuständig ist. Dies entspricht wohl auch der bisherigen Auffassung des Bundesgerichts⁴.

b) Unter revidiertem Recht ist der *Entscheid des Gesetzgebers zugunsten der Paritätstheorie* eindeutig. Er zeigt sich insbesondere darin, dass dem Verwaltungsrat von Gesetzes wegen gewisse Aufgaben *unübertragbar und unentziehbar* zugewiesen worden sind. In diesem Bereich ist er ausschliesslich zuständig – ein bewusstes Bekenntnis zur Paritätstheorie.

Die bundesrätliche Botschaft⁵ spricht dies aus, indem zu Art. 716a des neuen Rechts ausgeführt wird:

«Der Verwaltungsrat wird damit gehalten, die Gesellschaft im Sinne der Oberleitung tatsächlich zu führen. Er [Art. 716a] schliesst aber auch die Zuweisung dieser Kompetenzen an das ranghöhere Organ, an die Generalversammlung aus. . . Der sogenannten Omnipotenztheorie, wonach die Generalversammlung grundsätzlich alle Entscheide fällen kann und in alle Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates eingreifen darf, wird damit eine Absage erteilt»⁶.

Diese Entscheidung zugunsten der Paritätstheorie ist im Laufe der Reformarbeiten beibehalten worden, ja sie wurde sogar noch verstärkt: Während der bundesrätliche Entwurf nur von «unübertragbaren» Aufgaben des Verwaltungsrates sprach, hat der Ständerat bewusst das Wort «unentziehbar» hinzugefügt⁷.

³ Vgl. statt vieler *Forstmoser/Meier-Hayoz*: Einführung in das schweiz. Aktienrecht (3. A. Bern 1983) § 16 N 3 ff.

⁴ Vgl. BGE 100 II 384 ff., insb. 387 f. und 78 II 369 ff., insb. 374 f., wo sich das Bundesgericht mit der Möglichkeit des ausnahmsweisen Eingriffs der Generalversammlung in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befasst.

⁵ Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II 745 ff., hier zitiert nach dem Sonderdruck.

⁶ Botschaft (zit. Anm. 5) 98, Hervorhebungen hinzugefügt.

⁷ Amtl. Bull. SR 1988, 514 f.; vgl. auch *Peter Böckli*: Das neue Aktienrecht (Zürich 1992) Rz 1551; *ders.*: Aktionärbindungsverträge, Vinkulierung und statutarische Vorkaufsrechte unter neuem Aktienrecht, ZBJV 129 (1993) 475 ff., 481 ff.; *Marie-Therese Müller*: Unübertragbare und unentziehbare Verwaltungsratskompetenzen und deren Delegation an die Generalversammlung, AJP 1 (1992) 784 ff., 785 sowie *Peter Forstmoser*: Organisation und Organisationsreglement nach neuem Aktienrecht (Zürich 1992) 20.

III. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates

a) Der Gesetzgeber hat die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates in OR 716a I in einer Art Checklist zusammengefasst⁸. Die Aufzählung enthält insbesondere die *Oberleitung* der AG, die *Oberaufsicht*, die *Festlegung der Organisation*, die *Planung* (insbesondere die *Finanzplanung*), die *massgebenden personellen Entscheide*, die *Rapportierung* an die Aktionäre und schliesslich die *Benachrichtigung des Richters* im Falle der *Überschuldung*.

b) Die in OR 716a I genannten Aufgaben muss der *Verwaltungsrat materiell selber erfüllen*.

Dies bedeutet zum einen, dass eine *Delegation* an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an eine Geschäftsleitung bzw. Direktion rechtlich nicht zulässig ist. Nur die «Vorbereitung», die «Ausführung» und die «Überwachung» können übertragen werden⁹, wobei die Verantwortung beim Verwaltungsrat als Gesamtorgan verbleibt.

Unzulässig ist aber auch eine *Delegation nach oben*, die «Zuweisung an das ranghöhere Organ, also an die Generalversammlung»¹⁰. Gerade diese galt es nach der Botschaft zu verhindern, «weil die Delegation von Aufgaben an die Generalversammlung jede Verantwortlichkeit aufhebt»¹¹.

c) Mit der Absage an die Omnipotenztheorie wurde also Ernst gemacht: Die Generalversammlung soll – einem konsequenten Paritätsprinzip entsprechend – nicht beliebig in die *Geschäftsführung* eingreifen dürfen. Ebenso wenig soll sich der Verwaltungsrat um die Entscheidungen in seinem Aufgabenbereich drücken können, indem er die Generalversammlung anruft. Dies steht im Einklang mit der Ordnung der

Verantwortlichkeit, da die in der Generalversammlung versammelten Aktionäre für geschäftsführende Entscheide keinerlei Verantwortung tragen.

d) OR 716a I weist in Ziff. 2 dem Verwaltungsrat ausdrücklich die «*Festlegung der Organisation*» zu. In den Statuten enthaltene *organisatorische Anordnungen* erscheinen daher als problematisch¹².

e) Nach OR 716a I Ziff. 4 ist auch die «*Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen*» unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates. Daher ist es unter dem geltenden Recht *nicht mehr möglich, Mitglieder der Direktion* oder andere Exekutivorgane ausserhalb des Verwaltungsrates durch die *Generalversammlung selbst zu bestellen* oder die *Ernennung von einem Genehmigungsvorbehalt der Generalversammlung abhängig zu machen*¹³.

f) Dagegen ist die Pflicht zur *Geschäftsführung* dem Verwaltungsrat zwar grundsätzlich zugeordnet¹⁴, jedoch nur *dispositiv*. Dies ergibt sich schon aus OR 716 II, und OR 716b I hält ausdrücklich fest, dass es möglich ist, «*die Geschäftsführung . . . ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder [des Verwaltungsrates] oder an Dritte zu übertragen*».

OR 716a I würde daher der Einflussnahme der Generalversammlung auf die *Geschäftsführung* aufgrund einer Delegation durch den Verwaltungsrat nicht entgegenstehen. Der Gestaltungsspielraum wird jedoch auf andere Weise eingeschränkt:

- durch die zwingenden *formellen* Erfordernisse einer Kompetenzdelegation (vgl. IV.),
- durch das aktienrechtliche *Verantwortlichkeitsrecht* (vgl. V.).

IV. Notwendiges Zusammenwirken von Generalversammlung und Verwaltungsrat bei der Erstellung einer vom Gesetz abweichenden Kompetenzordnung

a) Der Verwaltungsrat ist – wie erwähnt – frei, für vorbereitende, überwachende und ausführende Aufgaben Ausschüsse, einzelne seiner Mitglieder oder auch Dritte einzusetzen¹⁵. Besonderer formeller Voraussetzungen bedarf es dafür nicht.

⁸ Entgegen der Absicht des Gesetzgebers ist die Liste nicht ganz vollständig, vgl. *Forstmoser, Organisation* (zit. Anm. 7) 18 f., 53 f.

⁹ OR 716a II.

¹⁰ Botschaft (zit. Anm. 5) 98, vgl. auch 177.

¹¹ Botschaft (zit. Anm. 5) 98; vgl. auch *Arthur Hunziker: Neuerungen in der Stellung und Verantwortlichkeit der Organe*, in: *Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Aktienrechtsreform* (Zürich 1984 = SSHW 74) 89 ff., 98 und *Frank Vischer: Die Aktienrechtsreform aus der Sicht des Verwaltungsrates*, ebenda 155 ff., 159 f. Das Bundesgericht hat übrigens schon unter altem Recht eine Delegation nach oben – von Ausnahmen abgesehen – für unzulässig erachtet, vgl. BGE 100 II 388, wonach «die Verwaltung die ihr zugewiesenen Befugnisse, soweit überhaupt, nur an ihr unterstellte Organe, nicht an die ihr übergeordnete Generalversammlung «delegieren» kann. . .».

¹² Näheres nachstehend VII. 2 lit. b).

¹³ Gl. M. *Böckli, Aktionärbindungsverträge* (zit. Anm. 7) 484.

¹⁴ OR 716 II.

¹⁵ Vgl. hinsichtlich von Ausschüssen und einzelnen Mitgliedern OR 716a II.

Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn *Kompetenzen delegiert* werden sollen: Eine Delegation ist nur wirksam, wenn die in OR 716b I präzise umschriebenen *formellen Voraussetzungen* eingehalten sind:

- Es bedarf einer *Ermächtigung* zur Delegation durch die Generalversammlung.
- Diese Ermächtigung muss in den *Statuten* enthalten sein; ein gewöhnlicher Generalversammlungsbeschluss genügt also nicht.
- Auf dieser Basis *kann* der Verwaltungsrat eine Delegation vornehmen (muss es aber nicht tun), wobei hierfür die Form des *Organisationsreglements* zwingend vorgeschrieben ist.

Eine *Delegation von Geschäftsführungsentscheiden* ist daher nur im *Zusammenwirken von Generalversammlung und Verwaltungsrat* möglich: Die Generalversammlung muss die Voraussetzung in Form einer in den Statuten enthaltenen *Ermächtigung* schaffen, sie kann aber nicht selber die Delegation anordnen. Vielmehr ist sie unentziehbare Kompetenz des Verwaltungsrates, wobei dieser seinerseits *an den von den Statuten gesteckten Rahmen gebunden* ist.

Die Aktionäre haben damit zwar die Möglichkeit, die Delegation zu unterbinden, indem sie keine statutarische Basis schaffen. Diesbezügliche Kompetenzen an sich ziehen können sie dagegen grundsätzlich nicht¹⁶. Dagegen hätte es der Verwaltungsrat – wenn man ausschliesslich auf OR 716a I abstellt – in der Hand, geschäftsführende Entscheidungen (grundlegende, aber auch alltägliche) der Generalversammlung zuzuweisen.

b) Einer solchen «Delegation nach oben» steht jedoch ein anderes Hindernis entgegen: Nach OR 716b II muss das Organisationsreglement die Geschäftsführung ordnen, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmen, deren Aufgaben umschreiben und die Berichterstattung regeln. Es liegt auf der Hand, dass der Verwaltungsrat solche Regeln zwar für ihm unterstellte Personen aufstellen kann und muss, niemals aber für die hierarchisch übergeordnete Generalversammlung. Eine «*Delegation nach oben*» im Sinne einer Befreiung von der Verantwortung für Geschäftsführungspflichten durch Zuweisung von Entscheiden an die Generalversammlung ist daher wegen der in OR 716b II genannten Erfordernisse *nicht möglich*.

V. Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit

Die Unzulässigkeit einer «Delegation nach oben» ergibt sich aber auch aus der Ordnung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit:

OR 754 II sieht zwar Beschränkungen der Verantwortlichkeit vor, wenn Aufgaben formell und materiell korrekt einem anderen Organ zugewiesen werden. Doch haftet derjenige, der befugterweise die Erfüllung einer Aufgabe übertragen hat, nach wie vor für Schaden, «sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat». Wiederum ist offenkundig, dass die angesprochenen drei *curae* vom Verwaltungsrat hinsichtlich der hierarchisch übergeordneten Generalversammlung und der an keinerlei Pflichten gebundenen Aktionäre¹⁷ niemals wahrgenommen werden könnten. Auch wenn die Generalversammlung in Geschäftsführungsfragen entscheiden würde, blieben die Mitglieder des Verwaltungsrates daher voll verantwortlich¹⁸.

VI. Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Einwirkungsmöglichkeiten der Generalversammlung allgemein folgendes:

a) Anweisungen der Generalversammlung – insbesondere in den Statuten – hinsichtlich der *Organisation* der Exekutive sind grundsätzlich unzulässig¹⁹.

b) Die Generalversammlung hat keine Möglichkeit, *Geschäftsführungsentscheide* oder *personelle Entscheide unterhalb der Stufe des Verwaltungsrates* an sich zu ziehen.

Aber auch der Verwaltungsrat ist nicht frei, Fragen der Geschäftsführung – wichtige oder unwichtige – an die Generalversammlung zum verbindlichen Entscheid zu delegieren. Vielmehr ist eine Delegation nur nach unten, an Ausschüsse, Delegierte und Direktoren, möglich. Eine Delegation der personellen Entscheide ist weder nach oben noch nach unten zulässig.

¹⁷ Vgl. OR 680 I, wonach dem Aktionär ausser der Liberierungspflicht keinerlei Pflichten auferlegt werden können.

¹⁸ Zu einer Einschränkung vgl. nachstehend Anm. 21.

¹⁹ Diese Aussage wird freilich noch einzuschränken sein, vgl. nachstehend VII.1.

¹⁶ Zu allfälligen Ausnahmen vgl. hinten IX. und X.

c) Was bleibt, ist die Möglichkeit, bestimmte Fragen der Generalversammlung zur *konsultativen Abstimmung* vorzulegen²⁰. Dies zu tun, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates, und hierfür bedarf es keiner statutarischen Basis. Der Entscheid der Generalversammlung kann dem Verwaltungsrat als Richtlinie für seine eigene Entscheidungsfindung dienen. Gebunden ist er durch die Meinungsäusserung der Generalversammlung nicht, und auch seiner Verantwortung kann er sich durch eine «Absicherung» beim obersten Organ nicht entledigen²¹.

* * *

Diese generellen Überlegungen sind nun im Hinblick auf die eingangs gestellten Fragen – Einflussmöglichkeiten der Generalversammlung hinsichtlich der Organisation des Verwaltungsrates und seiner Konstituierung, mit Bezug auf die Schaffung weiterer Exekutivorgane (Direktion, Geschäftsleitung, Konzernleitung), bei wichtigen Personalentscheiden, bezüglich grundlegender Geschäftsführungsentscheide und im Hinblick auf die laufende Geschäftsführung – zu konkretisieren und präzisieren:

²⁰ In diesem Sinne schon BGE 100 II 388.

²¹ Dazu ist immerhin zu präzisieren, dass der *zustimmende Aktionär* nach dem Grundsatz «volenti non fit iniuria» keine Schadenersatzansprüche geltend machen kann, vgl. BGE 111 II 183 E 3b, BJM 1954 253; *Peter Forstmoser*: Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (2. A. Zürich 1987) N 551. Haftungsbefreiend wirkt die Zustimmung – analog der Decharge (zu dieser *Forstmoser*, a.a.O. N 444 ff.) – freilich nur, falls der zustimmende Aktionär seinen Willen en connaissance de cause bilden konnte, falls er also angemessen informiert wurde.

Die Auffassung bei *Forstmoser*, a.a.O. N 544 ff., dass auch die *Gesellschaft* grundsätzlich keinen Ersatz verlangen kann, wenn Organpersonen in Ausführung von Generalversammlungsbeschlüssen Schaden verursachen (so wohl auch BGE 111 II 183 E 3 b), dürfte dagegen unter revidiertem Recht nicht mehr haltbar sein: Wegen der zwingenden Kompetenz- und Verantwortungszuweisungen des neuen Rechts ist es m. E. nicht mehr möglich, der Verantwortung (nicht nur gegenüber den Gläubigern, sondern auch gegenüber der Gesellschaft) dadurch zu entgehen, dass sich der Verwaltungsrat in seinem Kompetenzbereich auf Weisungen der Generalversammlung beruft. (Vorbehalten bleiben die besonderen Umstände bei der Einmann-AG und insbesondere in Konzernverhältnissen.)

VII. Organisatorische Anordnungen der Generalversammlung und Einwirkung auf die Konstituierung des Verwaltungsrates

Hatte das bisherige Recht an erster Stelle die Möglichkeit vorgesehen, die Befugnisse des Verwaltungsrates «in den Statuten»²² und damit durch die Generalversammlung zu ordnen, ist im neuen Recht die Organisationskompetenz zwingend dem Verwaltungsrat selbst zugewiesen²³ und insbesondere eine Delegation von Kompetenzen (an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder auch an Dritte) nur im Organisationsreglement möglich²⁴, mithin also ausschliesslich durch den Verwaltungsrat selbst. Immerhin ergeben sich aus dem Gesetz vier Ausnahmen:

1. Die verbliebenen Möglichkeiten der Einflussnahme der Generalversammlung auf die Organisation der Exekutive

a) Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Verwaltungsrat eine Kompetenzdelegation nur dann vornehmen kann, wenn ihn die *Statuten* dazu *ermächtigen*. Die Generalversammlung und damit die Aktionäre haben es also in der Hand, den Verwaltungsrat zu zwingen, die Geschäfte selber zu führen, und zwar als Gesamtorgan²⁵.

Als ein *Minus* zum Delegationsverbot kann die Generalversammlung auch *Schranken* der Delegationsmöglichkeit vorsehen, etwa ein Recht zur Delegation nur an Mitglieder des Verwaltungsrates, nicht aber an eine aus Drittpersonen zusammengesetzte Direktion, oder auch ein Recht zur Delegation nur bestimmter Teile der Geschäftsführung²⁶.

b) Sodann besteht die Möglichkeit, in den Statuten vorzusehen, dass der *Verwaltungsratspräsident* durch die Generalversammlung gewählt wird²⁷. Insofern kann die Generalversammlung auf die Konstituierung der Exekutive Einfluss nehmen.

c) Weiter kann statutarisch vorgesehen sein, dass der Vorsitzende im Verwaltungsrat *keinen Stichtscheid* haben soll²⁸. In diesem einen Punkt kann die Generalversammlung die Regeln für die Beschlussfassung im Verwaltungsrat beeinflussen.

²² OR 1936 Art. 711 II.

²³ OR 716a I Ziff. 2., dazu schon vorn III. lit. d).

²⁴ So ausdrücklich OR 716b I.

²⁵ Vgl. OR 716b III.

²⁶ Ebenso *Böckli*, Aktienrecht (zit. Anm. 7) Rz 1589.

²⁷ OR 712 II.

²⁸ OR 713 I.

d) Schliesslich kann statutarisch die *Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates* festgelegt werden²⁹, und im Rahmen der statutarischen Ordnung³⁰ kann die Generalversammlung durch ihr Wahl- und Abberufungsrecht die zahlenmässige Ausstattung des Verwaltungsrates bestimmen. Dass damit auch auf die Organisation eingewirkt wird, liegt auf der Hand: Ein vielköpfiger Verwaltungsrat wird sich sinnvollerweise in Ausschüssen organisieren, während bei einem kleinen Gremium die Arbeit vorwiegend im Plenum geleistet wird.

2. Keine weiteren Einflussmöglichkeiten

Im übrigen ist das Gremium «Verwaltungsrat» sowohl berechtigt als auch verpflichtet, seine Organisation – und darüber hinaus die Organisation der Exekutive schlechthin – in eigener Verantwortung festzulegen und sich selber zu konstituieren:

a) Was zunächst die *Konstituierung* betrifft, so hat die Generalversammlung – mit Ausnahme der Bestellung des Präsidenten – *keine Möglichkeit, die Aufteilung der Funktionen innerhalb des Verwaltungsrates festzulegen*. Vielmehr ist es Sache dieses Organs selbst, den allfälligen Vizepräsidenten zu wählen, einen Delegierten zu bestellen³¹ und – soweit sinnvoll – weitere Aufgaben einzelnen Mitgliedern speziell zuzuweisen. Die im Vereinswesen häufige Wahl einer Person für eine bestimmte Charge³² ist daher unter revidiertem Aktienrecht nicht zulässig und kann auch statutarisch nicht vorgesehen werden.

In der Lehre ist dies zum Teil umstritten³³. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht jedoch klar hervor, dass nur der Präsident durch die Generalversammlung gewählt werden kann, und es ist dies auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen: In den Räten war sogar die Möglichkeit, die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

ten durch die Generalversammlung zuzulassen, umstritten. Der Ständerat wollte auch diese Kompetenz ausschliesslich beim Verwaltungsrat selbst wissen, doch stimmte er schliesslich der von Bundesrat³⁴ und Nationalrat vertretenen Ausnahme zu³⁵.

Die Ordnung des neuen Rechts ist auch sachlich richtig: Die Ausnahme für den Verwaltungsratspräsidenten erfolgte «[i]m Hinblick auf die Bedeutung dieser Funktion»³⁶. Sie ist gerechtfertigt durch die besonderen Aufgaben des Präsidenten im Verkehr mit Aktionären und Dritten. Im übrigen ist das Recht und die Pflicht des Verwaltungsrates zur Selbstkonstituierung eine logische Konsequenz der persönlichen Verantwortung der Mitglieder dieses Gremiums (auch) für dessen Funktionsfähigkeit und Effizienz.

b) Die Generalversammlung ist aber auch nicht (mehr) befugt, dem Verwaltungsrat dessen *Organisation und Arbeitsweise* vorzuschreiben. Statutarische Bestimmungen über die minimale Anzahl von Verwaltungsratssitzungen, über Präsenz- und Beschlussfassungsquoten, über die Einladung zu den Sitzungen und ähnliches sind daher m. E. nicht mehr wirksam³⁷.

Auch dies ist nicht unbestritten: In der Literatur wird die Auffassung vertreten, OR 716a I Ziff. 2. – die unübertragbare und unentziehbare Organisationspflicht – beziehe sich «nur auf die Organisation der Gesellschaft bei Delegation von Organkompetenzen»³⁸. Diese Ansicht findet jedoch weder im Wortlaut noch im Sinn des Gesetzes eine Stütze, ebensowenig in den Materialien. Auch ist nicht einzusehen, weshalb gerade die Organisation des *eigenen* Gremiums dem Verwaltungsrat nicht *unentziehbar* zustehen sollte.

In der Praxis kann freilich ein Bedürfnis bestehen, im Sinne des Minderheitenschutzes bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrates einem qualifizierten

²⁹ Nach OR 707 I besteht der Verwaltungsrat «aus einem oder mehreren Mitgliedern». Gemäss OR 626 Ziff. 6. haben die Statuten Bestimmungen über «die Organe für die Verwaltung» zu enthalten. Damit sind wohl – neben Regeln zum Minderheitenschutz (dazu OR 709) – auch Bestimmungen über die Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern gemeint.

³⁰ Diese kann flexibel ausgestaltet sein, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder exakt festlegen, eine Minimal- oder Maximalzahl vorsehen oder auch nur bestimmen, der Verwaltungsrat bestehe aus einem oder mehreren Mitgliedern.

³¹ Falls die Statuten diese organisatorische Freiheit gewähren.

³² Als Aktuar, Quästor usw.

³³ A. M. etwa *Martin Wernli* in: Basler Kommentar zum OR Bd. II (Basel 1994) Art. 712 N 4.

³⁴ Bundesrätlicher Entwurf Art. 712 II, Botschaft (zit. Anm. 5) 239.

³⁵ Amtl. Bull. SR 1991 76.

³⁶ So Botschaft (zit. Anm. 5) 175.

³⁷ In den Statuten wiederholt werden können natürlich die schon im Gesetz enthaltenen Pflichten, einen Sekretär des Verwaltungsrates zu bezeichnen (OR 712 I) und über die Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen (OR 713 III). Materielle Bedeutung haben solche Bestimmungen nicht.

³⁸ So *Felix R. Ehrat*: Mehr Klarheit für den Verwaltungsrat, AJP 1 (1992) 789 ff., 791 Anm. 33. Zustimmung zu Ehrat: *Wernli* (zit. Anm. 33) Art. 712 N 4. – Wie hier dagegen *Böckli*, Aktionärbindungsverträge (zit. Anm. 7) 481, 483.

Quorum zu unterstellen und so den Vertretern einer Aktienkategorie oder einer Minderheit³⁹ ein Vetorecht einzuräumen. Nach dem revidierten Recht kann dies aber m. E. nicht mehr auf statutarischer Basis sichergestellt werden, sondern nur dadurch, dass Organisationsreglement und Statuten gleichzeitig konzipiert und qualifizierte Quoren oder andere Minderheitenschutzbestimmungen des Organisationsreglements in diesem Reglement selbst einer erschwerten Abänderbarkeit unterstellt werden⁴⁰.

³⁹ Vgl. OR 709 I, II.

⁴⁰ In der Lehre ist freilich umstritten, ob qualifizierte Quoren für Beschlüsse des Verwaltungsrates unter revidiertem Recht überhaupt noch zulässig sind: Nach OR 713 I fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse «mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen», also mit dem *relativen Mehr*. Nach der hier vertretenen Auffassung ist diese Regel dispositiver Natur und kann der Verwaltungsrat für seine eigene Beschlussfassung qualifizierte Quoren vorsehen. Es werden aber auch drei andere Auffassungen vertreten:

- Nach der ersten ist OR 713 I Satz 1 zwingend, kann also vom relativen Mehr für Verwaltungsratsbeschlüsse nicht abgewichen werden. Diese Ansicht wird vor allem begründet mit einem Hinweis auf Satz 2 desselben Absatzes, in welchem eine Ausnahme für den Stichtscheid des Vorsitzenden zugelassen wird. E contrario soll der in Satz 1 festgelegte Grundsatz unabänderlich sein.
- Nach einer zweiten Meinung ist OR 713 I Satz 1 «im Kern zwingend»: Diejenigen Beschlüsse des Verwaltungsrates, die auf jeden Fall gefasst werden *müssen*, sollen keiner Erschwerung unterstellt werden können. Andere Beschlüsse (etwa hinsichtlich neuer Investitionen) sollen dagegen einem qualifizierten Mehr unterworfen werden können. In der Lehre ist diese Ansicht – freilich mit Differenzierungen im einzelnen – unter altem Recht verschiedentlich für *Generalversammlungsbeschlüsse* postuliert worden: *August Zehnder* (Die Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft [Diss. Bern 1922] 97 f.) und teilweise auch *Ulrich Geilinger* (Die erschwerten Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre [Diss. Zürich 1948] 46 ff.) lehnen jede Erschwerung mit Bezug auf Beschlüsse, die gefasst werden *müssen* (wie Abnahme der Bilanz, Wahlen etc.), ab. *Wolfhart Bürgi* (Zürcher Kommentar zur Aktiengesellschaft, Art. 698–738 [Zürich 1969] Art. 703 N 25 f.), *Fritz Funk* (Kommentar zum Obligationenrecht Bd. II [Aarau 1951] Art. 703 N 5) und *Urs G. Frei* (Nichtige Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft [Diss. Zürich 1962] 74) halten dagegen massvolle Erschwerungen auch solcher Beschlüsse für zulässig, Einstimmigkeitsquoren jedoch nicht. In der neueren Literatur werden dagegen qualifizierte statutarische Quoren für Generalversammlungsbeschlüsse generell für zulässig erachtet, so vor allem von *Brigitte Tanner* (Quoren für die Beschlussfassung in der Aktiengesell-

c) Aus der unabdingbaren Organisationskompetenz des Verwaltungsrates⁴¹ ergibt sich weiter, dass die Generalversammlung *zusätzliche Exekutivorgane* – eine Direktion bzw. Geschäftsleitung oder auch eine Konzernleitung – nicht vorschreiben kann. Die Abschnitte über die Direktion oder Generaldirektion bzw. eine Konzernleitung als Organe der Gesellschaft, die sich häufig auch in «totalrevidierten» und an das neue Aktienrecht angepassten Statuten finden, sind daher m. E. rechtlich unwirksam. Solche zusätzlichen Organe können nur durch den Verwaltungsrat selbst und damit im *Organisationsreglement* verbindlich vorgesehen und geregelt werden^{42, 43, 44}.

VIII. Vorbehalt von Personalentscheiden?

Die grundlegenden personellen Entscheide sind in OR 716a I Ziff. 4 unübertragbar und unentziehbar dem Verwaltungsrat zugeordnet. OR 721 erweitert die

schaft [Diss. Zürich 1987 = SSHW 100] 175 ff.) und von *Max Brunner* (Streifzug durch die Statuten schweizerischer Publikums-Aktiengesellschaften [Bern 1976 = ASR 444] 35 ff.).

- Eine dritte Meinung hält schliesslich OR 713 I Satz 1 nicht für zwingend, will aber die Kompetenz zur Einführung qualifizierter Quoren in die Hand der Generalversammlung legen.

⁴¹ OR 716a I Ziff. 2.

⁴² Ebenso *Böckli*, Aktienrecht (zit. Anm. 7) Rz 1588 sowie Aktionärbindungsverträge (zit. Anm. 7) 484.

⁴³ Solange sich solche Bestimmungen in den Statuten finden, wird der Verwaltungsrat freilich in der Regel gut daran tun, die von ihm selbst aufgestellte Ordnung im Organisationsreglement mit der (an sich unverbindlichen) statutarischen zu harmonisieren, um Unklarheiten zu vermeiden. Verpflichtet dazu ist er jedoch nicht.

⁴⁴ Eine Besonderheit gilt für *Bankaktiengesellschaften*: BankG 3 II lit. a verlangt, dass – wenn Geschäftsumfang und Geschäftszweck es erfordern – besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und die Überwachung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden sind. Dieses Postulat der Zweiteilung von Aufsicht und Geschäftsführung wird von der Eidg. Bankkommission mit Bezug auf *Bankaktiengesellschaften* extensiv ausgelegt und ungeachtet ihrer Grösse angewendet, vgl. *Bodmer/Kleiner/Lutz*: Kommentar zum BG über die Banken und Sparkassen (6. Nachlieferung Zürich 1993) zu Art. 3–3^{ter} N 22.

Mit *Bernhard Müller* (Die Praxis der Eidg. Bankkommission, in: 50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht [Zürich 1985] 297) ist zu verlangen, dass die aus der Zweiteilung resultierende Aufgabenteilung *in den Statuten zum Ausdruck kommen* muss. Die spezialgesetzliche Ordnung des BankG geht derjenigen des OR vor und verlangt daher Ausführungen über das Geschäftsleitungsorgan in den Statuten.

exklusive Kompetenz des Verwaltungsrates in personellen Fragen sogar auf alle Zeichnungsberechtigten. Der Generalversammlung kommt zwar – unübertragbar⁴⁵ – die Kompetenz zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zu. Unterhalb der Ebene des Verwaltungsrates – hinsichtlich einer Direktion bzw. Geschäftsleitung oder einer Konzernleitung – ist sie dagegen weder von Gesetzes wegen zuständig noch kann sie die Kompetenz – generell oder im Einzelfall – an sich ziehen. Statutenbestimmungen, welche die Wahl von Organpersonen ausserhalb des Verwaltungsrates⁴⁶ in die Kompetenz der Generalversammlung legen oder dieser auch nur ein Vetorecht einräumen, sind daher unter neuem Recht nicht mehr wirksam⁴⁷.

IX. Vorbehalt strategischer Entscheide?

a) Die Festlegung der strategischen Ziele der Gesellschaft ist Teil der «Oberleitung» und damit unentziehbare und nicht delegierbare Aufgabe des Verwaltungsrates⁴⁸. In kleineren, personenbezogenen Verhältnissen kann es jedoch sinnvoll sein, grundlegende Entscheide (auch) der Geschäftspolitik in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung zu legen, so etwa vorzusehen, dass Investitionen ab einer bestimmten Höhe durch die Generalversammlung zu beschliessen oder zu genehmigen sind. Ist dies unter geltendem Recht noch möglich?

b) Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass der Verwaltungsrat geschäftspolitische Entscheide der Generalversammlung nicht nur vorlegen *darf*, sondern *muss*, wenn damit eine *faktische Änderung des Zwecks* der Gesellschaft verbunden ist⁴⁹. So führen etwa die Einbringung eines Produktionsbetriebes in eine Tochtergesellschaft und der Rückzug auf eine Holdingfunktion oder erst recht die Veräusserung des Produktionsbetriebs an Dritte zwangsläufig zu einer Änderung des Gegenstandes oder des Zwecks⁵⁰ und sind solche Umstellungen daher von der Generalversammlung zu beschliessen.

Damit wird auch ein – freilich schwerfälliger – Weg aufgezeigt, wie sich die Generalversammlung

bestimmte grundlegende Entscheide – etwa die Expansion ins Ausland oder die Gründung von Tochtergesellschaften – vorbehalten kann: Sie kann den Gesellschaftszweck in den Statuten derart eng fassen, dass solche Neuorientierungen eine Zweckänderung darstellen und deshalb von der Generalversammlung zu beschliessen sind.

c) Dagegen verstösst eine statutarische Bestimmung, die grundlegende Entscheide der Geschäftsführung⁵¹ in die Kompetenz der Generalversammlung legt, gegen das Paritätsprinzip und dessen Konkretisierung in OR 716a⁵². Der Verwaltungsrat darf – und muss – hier in eigener Verantwortung entscheiden.

d) Möglich ist es jedoch, dass sich der *Verwaltungsrat in eigener Kompetenz entschliesst*, eine Frage der Generalversammlung vorzulegen. Daher ist auch gegen die in den Statuten oft anzutreffende Bestimmung nichts einzuwenden, wonach die Generalversammlung über Gegenstände beschliesst, die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden⁵³.

In kleineren Verhältnissen mag es gar zur Sorgfaltpflicht des Verwaltungsrates gehören, vor schicksalsschweren Weichenstellungen die Meinung der Generalversammlung einzuholen. Dazu kann sich der Verwaltungsrat nicht nur im Einzelfall entschliessen, sondern auch in seinem Reglement generell verpflichten.

Doch hat die Abstimmung in der Generalversammlung nur *konsultative Bedeutung*: Die Entscheidungskompetenz bleibt beim Verwaltungsrat, der freilich die Meinungsäusserung der Aktionäre in seine Überlegungen einbeziehen darf und soll. Auch wird – wie erwähnt – die persönliche Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch einen zustimmenden Entscheid der Generalversammlung nicht beseitigt⁵⁴.

X. Mitwirkung der Generalversammlung bei gewöhnlichen Geschäftsführungsentscheiden

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die laufende Geschäftsführung: Diese kann der Verwaltungsrat zwar delegieren, aber nur nach unten oder an Dritte⁵⁵,

⁴⁵ OR 698 II Ziff. 2. Eine Ausnahme findet sich in OR 762.

⁴⁶ Und der Revisionsstelle, vgl. OR 698 II Ziff. 2.

⁴⁷ Ebenso Böckli, Aktionärbindungsverträge (zit. Anm. 7) 484.

⁴⁸ Vgl. Botschaft (zit. Anm. 5) 177 ff.

⁴⁹ Vgl. BGE 100 II 384 ff.

⁵⁰ Vgl. Tatbestand und Erwägungen im erwähnten BGE 100 II 384 ff.

⁵¹ Etwa grosse Investitionen oder den Aufbau eines neuen Geschäftszweiges im Rahmen des Gesellschaftszwecks.

⁵² Ebenso Müller (zit. Anm. 7) 785.

⁵³ Gl. M. Müller (zit. Anm. 7) 787 f.

⁵⁴ Vgl. immerhin vorn Anm. 21 zum Ausschluss der Verantwortlichkeit gegenüber den zustimmenden Aktionären.

⁵⁵ Die Möglichkeit einer *Delegation an Dritte* dürfte vor allem auch in *Konzernverhältnissen* bedeutsam sein: Für

nicht nach oben⁵⁶. Wie bereits ausgeführt, hat die Generalversammlung auch keine Möglichkeit, Geschäftsführungsentscheide an sich zu ziehen – weder durch eine Statutenbestimmung noch durch Einzelentscheid im konkreten Fall.

Wiederum bleibt es dem Verwaltungsrat unbenommen, eine Meinungsäusserung der Generalversammlung einzuholen⁵⁷. In kleineren Verhältnissen kann dies – auch wenn nicht hohe Beträge im Spiele sind – etwa sinnvoll sein bei Rechtsgeschäften mit einzelnen Aktionären. Die Abstimmung in der Generalversammlung kann dem Verwaltungsrat bei seiner Meinungsbildung aber wieder nur als Richtschnur dienen. Sie ist weder für den Verwaltungsrat bindend noch für seine Mitglieder haftungsbefreiend.

XI. Ergebnis: Die verbliebenen Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Generalversammlung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der Gesetzgeber das Paritätsprinzip konsequent realisiert und dem Verwaltungsrat Kompetenz und

eine Konzerntochtergesellschaft ist die Konzernobergesellschaft, sind aber auch Schwestergesellschaften Dritte im Sinne von OR 716b I. Es ist daher – eine statutarische Basis vorausgesetzt – zulässig, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an andere Konzerngesellschaften überträgt. Auf diesem Weg kann wohl die Arbeitsteilung im Konzern weitgehend legalisiert werden, wobei freilich zweierlei zu beachten bleibt:

- Rechtlich ist es der Verwaltungsrat der *Konzernochtergesellschaft*, der über die Delegation entscheidet, und nicht derjenige der Obergesellschaft, welche die «einheitliche Leitung» (OR 663e I) ausübt.
- Der Verwaltungsrat der Konzerntochter bleibt für die «Auswahl, Unterrichtung und Überwachung» verantwortlich (OR 754 II), er darf also die Übertragung nur dann vornehmen, wenn die Ober- oder Schwestergesellschaft für die Ausübung der übertragenen Funktionen geeignet ist, und nur insoweit, als dies im Hinblick auf seine eigene Überwachungs- und Instruktionspflicht gerechtfertigt ist.

Zur Problematik der Einflussnahme auf eine Konzerntochtergesellschaft durch eine Schwestergesellschaft allgemein neuestens *Ronald W. Ruepp*: Die Aufteilung der Konzernleitung zwischen Holding- und Managementgesellschaft (Diss. Zürich 1994, erscheint voraussichtlich in der Reihe SSHW).

⁵⁶ Vgl. vorn IV. lit. b, v.

⁵⁷ Diese entscheidet frei, ob sie über die ihr vorgelegte Angelegenheit beschliessen will oder nicht, *Müller* (zit. Anm. 7) 787.

Verantwortung für seine eigene Organisation, die Festlegung der Geschäftspolitik und die Geschäftsführung im einzelnen unentziehbar zugewiesen hat. Der Generalversammlung verbleiben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten:

a) Hinsichtlich der *Organisation* kann sie den Verwaltungsrat dazu zwingen, die Geschäfte selber, und zwar als Gesamtorgan, zu führen. Weiter kann sie die Delegation der Geschäftsführung zwar zulassen, aber in beliebiger Weise beschränken. Ferner kann sie sich bei der *Konstituierung* des Verwaltungsrates die Bestellung des Präsidenten vorbehalten. Eine bescheidene Einwirkungsmöglichkeit hat sie sodann hinsichtlich der *Beschlussfassung*, indem sie den Stichtscheid des Vorsitzenden ausschliessen kann. Und schliesslich kann sie die *Zahl der Verwaltungsratsmitglieder* bestimmen und dadurch wesentliche Vorgaben für die Struktur dieses Gremiums setzen.

b) Mit Bezug auf die Festlegung der *Strategie* und *wichtige geschäftsführende Entscheide* hat die Generalversammlung eine direkte und eine indirekte Einflussmöglichkeit:

- Direkt kann sie sich Geschäftsführungsentscheide dadurch vorbehalten, dass sie den *statutarischen Gesellschaftszweck eng fasst* und so neue Tätigkeiten von einer Statutenänderung abhängig macht.
- Indirekt beeinflusst sie die Geschäftsführung durch ihr unabdingbares *Wahl- und Abberufungsrecht*⁵⁸.

c) Zusätzlichen Einfluss kann die Generalversammlung nur nehmen, wenn der Verwaltungsrat ihr *freiwillig* bestimmte Geschäfte oder Personalentscheide vorlegt. Auch dann kommt ihrem Beschluss nur *konsultative* Bedeutung zu, wobei es zur sorgfältigen Amtsausübung des Verwaltungsrates⁵⁹ gehört, dass er die Meinungsäusserung der Aktionärsversammlung gebührend würdigt und berücksichtigt.

d) Erinnert sei abschliessend daran, dass in *besonderen Situationen* die Einflussmöglichkeiten der Generalversammlung ausnahmsweise weitergehen können. So hat das Bundesgericht⁶⁰ und haben im Anschluss daran kantonale Gerichte der Generalversammlung einer verwaltungslosen AG die Kompetenz zu Verwaltungshandlungen eingeräumt. Zulässigkeit und Grenzen einer solchen Kompetenzusurpation sind aber umstritten und müssten Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein.

⁵⁸ Vgl. OR 698 II Ziff. 2., 705 I.

⁵⁹ Vgl. OR 717 I.

⁶⁰ BGE 78 II 374 f.